

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.09.2008
vom 24.07.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.09.2008“ (AB Uni 2008/20, S. 1222 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 31.10.2012 (AB Uni 2012/36, S. 3144 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung in § 23 wird zum neuen Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:

„(2) ¹Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Sommersemester 2024 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2014“ (AB Uni 2014/32, S. 2343 ff.), überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. ⁴Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten oder bei vergleichbaren Gründen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist einmalig um höchstens sechs Monate verlängern. ⁵Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.09.2008“ (AB Uni 2008/20, S. 1222 ff.) studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 28.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.07.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s